

# Kirchgemeindeordnung

## der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sihltal

### I. Die Kirchgemeinde

#### Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sihltal ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

#### Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

#### Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Sihltal umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Adliswil und Langnau am Albis, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

#### Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sihltal sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) die Kirchenpflege,
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

### **Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht**

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

### **Artikel 6: Urnenwahlen**

Die Stimmberechtigten wählen für die gesetzliche Amtsdauer an der Urne:

- a) die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten,
- b) Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Artikel 7: Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und
- b) Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle gemäss Anhang.
- c) Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle gemäss Anhang.
- d) Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen haben, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Die gemäss Abs. 1 lit. a und b der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung vorzubereiten und zu bereinigen. Über solche Geschäfte findet in der Kirchgemeindeversammlung keine Schlussabstimmung statt.

### **Artikel 8: Publikationsorgane**

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

### **Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde**

Die Führung der kirchlichen Stimmregister, die Durchführung von Urnenwahlen und Abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Die Stadt Adliswil (Kreiswahlvorsteherschaft) wird mit der Koordination der Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Ermittlung der entsprechenden Ergebnisse für die Kirchgemeinde beauftragt.

#### **Artikel 10: Schweigepflicht**

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

## **II. Die Kirchgemeindeversammlung**

#### **Artikel 11: Einberufung und Leitung**

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

#### **Artikel 12: Befugnisse**

Der Kirchgemeindeversammlung stehen, ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften, folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b) Festlegung der Summen der Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission,
- c) Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- e) Beschlussfassung über den Gesamtstellenplan der Festanstellungen der Kirchgemeinde,
- f) Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindevereinen,
- g) Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,

- h) Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- i) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- j) Neuwahlen der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- k) Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- l) Abnahme der Jahresrechnung,
- m) Finanzgeschäfte und Kompetenzen gemäss Anhang,
- n) Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,
- o) Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

### **Artikel 13: Freie Versammlungen**

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

## **III. Die Kirchenpflege**

### **Artikel 14: Auftrag**

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

### **Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern aus den politischen Gemeinden Adliswil und Langnau am Albis.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

### **Artikel 16: Zeichnungsberechtigung**

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) und die Aktuarin/der Aktuar und/oder die Finanzvorsteherin/der Finanzvorstand und/oder die Liegenschaftenvorsteherin/der Liegenschaftenvorsteher gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

## **Artikel 17: Allgemeine Befugnisse**

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
- c) Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- d) Erlass und Änderung der Läutordnung,
- e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- f) Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- g) Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h) Regelung der Finanzkompetenzen der Kirchenpflege, der Pfarrpersonen und der Angestellten,
- i) Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- j) Jährliche Berichterstattung über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben,
- k) Erlass von Stellenprofilen,
- l) Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder und befristeter Stellen oder Praktikums- bzw. Lehrstellen im Rahmen der Finanzkompetenz,
- m) Anstellung von Personal im Rahmen des Gesamtstellenplans,
- n) Festsetzung der Löhne für Angestellte der Kirchgemeinde im Rahmen der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
- o) Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindevereinigungen und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- p) Erhebung und Verwendung der kirchlichen Kollekten,
- q) Annahme oder Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich Beschlussfassung über die Verwendung solcher Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- r) Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchgemeinden sowie den politischen Gremien, Gemeindeverwaltungen, politischen Parteien und kirchlichen Wählervereinigungen,
- s) Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen

und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

#### **Artikel 18: Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege richten sich nach dem Anhang.

#### **Artikel 19: Kommissionen und Arbeitsgruppen**

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus von der Kirchenpflege erlassenen Reglementen und Pflichtenheften. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

#### **Artikel 20: Entschädigungen**

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Angestellten und Freiwilligen.

### **IV. Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 21: Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

#### **Artikel 22: Aufgaben und Arbeitsweise**

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachkunde gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen (§ 35 Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche).

Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet die Bezirkskirchenpflege.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 23: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, in jedem Fall erst nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat. Sie ersetzt die bisherigen Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Adliswil (vom 11.06.2012) und Langnau am Albis (vom 30.06.2010) sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse dieser Kirchgemeinden, soweit sie mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung **Adliswil** genehmigt am 17. September 2018

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Von der Kirchgemeindeversammlung **Langnau am Albis** genehmigt  
am 16. September 2018

Der Präsident:

Der Aktuar:

Vom Kirchenrat am 16. September 2019 mit Beschluss Nr. 2019-9 genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber

J. Mattlin

## Anhang

### Finanzgeschäfte/Finanzkompetenzen

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchgemeindeordnung und kann insbesondere nur nach den für die Revision der Kirchgemeindeordnung geltenden Bestimmungen geändert werden.

	Kirchen- pflege	Gemeinde- versamm- lung	Urne
Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000	über 1'000'000
Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	bis 50'000	über 50'000	
Beschlüsse über einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 100'000 bis 100'000	über 100'000 über 100'000	
Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Budgets a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	bis 50'000 bis 50'000	über 50'000 über 50'000	
Die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen	unbegrenzt		
Erwerb und Veräusserung von Grundstücken über beschränkte dingliche Rechte, im Einzelfall	bis 100'000	über 100'000 bis 3'000'000	ab 3'000'000
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilsscheinen etc., jährlich	bis 50'000	über 50'000	
Eingehung von Bürgschaften und Leistung von Kautionen, jährlich	bis 50'000	über 50'000	
Erteilung von Prozessvollmachten an die Kirchenpflege zur Erhebung von gerichtlichen Streitwerten und die Erledigung von Prozessen mit Streitwerten in gleicher Höhe	bis 100'000	über 100'000	